

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 138.

Mittwoch den 18. Juni

1856.

K u n d m a c h u n g.

Die Direction der österreichischen National-Bank bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß am 1. Juli 1856 die für die Stadt Laibach bestimmte Bank-Filial-Escompte-Anstalt in Wirksamkeit tritt.

Für dieselbe gelten die Vorschriften der allerhöchst erlassenen Bank-Statuten und des Bank-Reglements.

Außerdem werden bei dieser Filial-Escompte-Anstalt auch noch jene Bestimmungen zu beobachten sein, welche das mit Genehmigung der hohen Finanz-Verwaltung entworfene und hier folgende besondere Reglement enthält.

Auf Grundlage der von Seiner k. k. apostolischen Majestät allerhöchst vorgezeichneten Bedingungen und Vorschriften, und in Gemäßheit des §. 47 der Bank-Statuten, wird in Laibach eine Filial-Escompte-Anstalt der priv. österr. National-Bank errichtet, und es werden zu diesem Ende mit Genehmigung des k. k. Finanz-Ministeriums folgende Bestimmungen festgesetzt:

Organische Einrichtung.

§. 1.

Die Filial-Escompte-Anstalt in Laibach bildet, so wie alle schon bestehenden Bank-Filial-Escompte-Anstalten und Bank-Verwechslungs-Cassen, unter der Ueberwachung der Finanz-Verwaltung, eine integrirende Abtheilung der priv. österreichischen National-Bank, und steht daher in unmittelbarer Abhängigkeit von der Leitung und Ueberwachung der Bank-Direction in Wien, welche sohin auch die Geld-Dotirungen für dieselbe zu verfügen und zu übersenden hat.

§. 2.

Der Escompte-Anstalt in Laibach stehen 5 Directoren vor. Sie besorgen die Geschäfte unter Oberleitung der Bank-Direction und unter Mitwirkung von 8 in Laibach befindlichen Censoren.

§. 3.

a) Die Handels- und Gewerbe-Kammer in Laibach hat der Direction der österreichischen National-Bank Behufs der ersten Ernennung der Directoren für die genannte Escompte-Anstalt 10, und zur Besetzung der Censoren-Stellen 16 Personen zu bezeichnen, welche ihr für diese Stellen als vorzüglich geeignet erscheinen.

b) Die Ernennungen der 5 Directoren und 8 Censoren erfolgen von der Bank-Direction mit Zustimmung des Finanz-Ministeriums.

c) Nach Ablauf der ersten drei Jahre werden durch das Los 2 Directoren und 3 Censoren bezeichnet, welche auszutreten haben.

Das Los bestimmt in gleicher Weise nach Ablauf des vierten Jahres den Austritt von zwei Directoren und von drei Censoren.

Nach dem fünften Jahre treten sohin der älteste Director und die zwei ältesten Censoren, welche mit der ersten Ernennung berufen worden sind, aus. Der Austritt und die Neuwahl findet jederzeit im Monate Jänner Statt.

d) Wenn in der Folge die Stelle eines Directors oder Censors zu besetzen ist, so wird die Handels- und Gewerbe-Kammer über Einladung der Escompte-Anstalt für jede erledigte Stelle drei Personen bezeichnen, die sie als besonders geeignet erkennt. Die Direction der Escompte-Anstalt hat diese Aeußerung mit ihrem eigenen Vorschlage, bei welchem sie aber an die Aeußerung der Handels-Kammer nicht gebunden ist, mittelst des k. k. Landes-Präsidiiums an die Direction der österreichischen Nationalbank zu senden. Diese wird sohin die Besetzung einer offenen Directors- oder Censoren-Stelle mit Zustimmung des k. k. Finanz-Ministeriums vornehmen.

§. 4.

Jeder Director muß beim Antritte seines Amtes zwei, und jeder Censor eine Bank-Actie als sein Eigenthum ausweisen, welche während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich bleiben.

§. 5.

Die ernannten Directoren und Censoren werden bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich angeloben, die Bank-Statuten und das Bank-Reglement, so wie das gegenwärtige besondere Reglement der Filial-Escompte-Anstalt genau zu befolgen, das Wohl des Bank-Institutes nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank, und eine strenge Beobachtung der für die Filial-Escompte-Anstalt der National-Bank zu Laibach bestehenden Vorschriften angelegen sein zu lassen, und über die Verhandlungen und Verhältnisse der Filial-Anstalt im Ganzen und Einzelnen strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

Die Angelobung der Laibacher-Directoren und Censoren ist schriftlich zu leisten, und an die Bank-Direction einzusenden.

§. 6.

Die Directoren und Censoren versehen ihre Aemter unentgeltlich.

§. 7.

Das Amt eines Directors und eines Censors der Filial-Escompte-Anstalt dauert durch drei Jahre. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder in Vorschlag gebracht werden. Wenn die Stelle eines Directors oder Censors durch Todesfall oder Austritt erlediget wird, so ist sogleich nach §. 3 vorzugehen.

§. 8.

Das Escompte-Comité wird aus einem, den Vorsitz führenden Director und zwei Censoren gebildet.

§. 9.

Die Directoren und Censoren werden nach einer festzusetzenden Reihenfolge an den Censur-Comité's Theil nehmen.

§. 10.

Die Direction wird Vorseeung treffen, daß diese Comité's jederzeit vollzählig versammelt seien.

§. 11.

Die Escompte-Comité's zur Prüfung der präsentirten Wechsel finden nach Erforderniß täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu einer festzusetzenden Stunde Statt.

§. 12.

Die Anstellung der zur Besorgung der Geschäfte der dortigen Filial-Escompte-Anstalt erforderlichen Individuen wird nach Maßgabe des Bedarfes, von Seite der Bank-Direction in Wien erfolgen. Die Beamten der Filial-Escompte-Anstalt haben den Anordnungen der dortigen Direction innerhalb des Bereiches des Reglements und der Amts-Instruction Folge zu leisten.

Landesfürstlicher Commissär.

§. 13.

Das Finanz-Ministerium wird bei der Filial-Escompte-Anstalt der National-Bank in Laibach durch einen landesfürstlichen Commissär vertreten werden, welcher deren Gebarung zu überwachen hat.

Dieser landesfürstliche Commissär wird den Verhandlungen der Direction und des Escompte-Comité's beiwohnen, das dortige Escompte-Geschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens und die Beobachtung der erteilten Vorschriften in der Credits-Bewilligung, und auf die genaue Einhaltung der für dieses Geschäft bestimmten Fonds im Ganzen und Einzelnen überwachen, und, wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand ergibt, das weitere Verfahren sistiren, den Fall ungesäumt dem Finanz-Ministerium und zugleich dem Bank-Gouverneur zur Kenntniß bringen, wo dann vor und gegen die im Einvernehmen mit der Finanz-Verwaltung erfolgende Entscheidung nicht vorgegangen werden darf.

Von dem Wirkungskreise der Filial-Escompte-Anstalt.

§. 14.

Von der Filial-Escompte-Anstalt in Laibach werden folgende Wechsel zur Escomptirung übernommen:

- a) Wechselbriefe, welche auf Laibach gezogen und dort zahlbar sind.
- b) Eigene, auf sich selbst von dortigen wechselfähigen Personen, daselbst zahlbar, ausgestellte Wechsel, endlich
- c) Domicil-Wechsel, welche zur Zahlung in Laibach domiciliert sind.

§. 15.

Alle sub §. 14 a), b) und c) benannten zu escomptirenden Effecten müssen der Regel nach durch drei anerkannt solide Unterschriften verbürgt sein. Zwei derselben müssen bei dem Laibacher Handels-Gerichte protocollirte Firmen solcher Geschäftsmänner sein, von welchen wenigstens der Eine in Laibach selbst, der Andere aber jedenfalls im Laibacher Kammerbezirke anässig sein soll.

§. 16.

Die Bank-Direction wird, im Einvernehmen mit der Finanz-Verwaltung, von Zeit zu Zeit die Summe bestimmen, welche von der Filial-Escompte-Anstalt in Laibach zur Escomptirung von Wechselbriefen verwendet werden darf.

§. 17.

Die zur Escomptirung von Wechselbriefen für die Laibacher Filial-Escompte-Anstalt periodisch bemessene Summe darf nicht überschritten werden.

§. 18.

Die Bestimmung des jeweiligen Zinsfußes für das dortige Escompte-Geschäft wird, im Sinne des §. 44 der Bank-Statuten, mit Zustimmung der Finanz-Verwaltung erfolgen.

§. 19.

Das Censurs-Comité beurtheilt zwar von Fall zu Fall, ob eingereichte Wechsel anzunehmen oder zurückzuweisen seien, aber es wird auch von der Bank-Direction in Wien, mit Zustimmung des Finanz-Ministeriums, nach Maßgabe der zum Escompte von Wechseln bei der Laibacher Filial-Escompte-Anstalt im Ganzen bemessenen Summe, von Zeit zu Zeit ein Maximum festgesetzt werden, welches von keiner Firma überschritten werden darf.

§. 20.

Die hierauf von der Bank-Direction bestimmten Grenzen der Credits-Bemessung müssen von der Direction und den Censoren im Auge behalten werden, und bei der Beurtheilung der zur Escomptirung überreichten Wechsel, nebst den übrigen Rücksichten und Erfordernissen für die Annahme oder Zurückweisung der Effecten, zur Richtschnur dienen.

§. 21.

Die Direction der Laibacher Filial-Escompte-Anstalt hat über die Geschäfts-Gebarung mit der Bank-Direction in Wien fortwährend sich im Einvernehmen zu halten.

§. 22.

Gegenüber den Parteien haben die Direction und Censoren rücksichtlich der Ursache über die Annahme oder die Zurückweisung von Effecten keine Auskünfte zu erteilen.

Es wird der Direction und den Censoren vielmehr zur Pflicht gemacht, über alle Verhältnisse und Verhandlungen der dortigen Escompte-Anstalt, ihrer feierlichen Angelobung gemäß, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 23.

Dem Censurs-Comité wird täglich ein Ausweis vorgelegt, welcher Betrag, mit Rücksicht auf die im Ganzen dem Escompte-Geschäfte gewidmete Summe, für den Tag disponibel ist, so wie die Höhe der bereits benützten Credits-Bemessung für die einzelnen Firmen.

§. 24.

Zur Escomptirung bei der Laibacher Filial-Escompte-Anstalt der National-Bank dürfen nur solche Effecten angenommen werden, welche die in diesem Reglement sub §. 14 im Allgemeinen angegebenen, dann die in diesem Reglement noch näher bezeichneten Erfordernisse ausweisen.

§. 25.

Wechselbriefe, welche bei der Annahme einer Notariats-Verhandlung unterworfen waren, oder derselben bei der Zahlung bedürfen, werden von der Filial-Escompte-Anstalt nicht in Escompte übernommen.

§. 26.

Gleichfalls werden vom Escompte ausgeschlossen:

- a) Sämmtliche außer dem Plaze Laibach zahlbare Wechselbriefe.
- b) Domicile, welche zwar in Laibach zur Zahlung angewiesen, aber nicht mit wenigstens zwei bei dem Handels-Gerichte in Laibach protokolirten Firmen versehen sind, deren Eine in Laibach selbst, die Andere aber jedenfalls doch im Laibacher Kammerbezirke ansässig ist.
- c) Wechselbriefe, welche ohne Bestimmung einer zu bezahlenden Münzsorte, auf irgend eine fremde Währung lauten, so wie
- d) diejenigen, welche zwar die fremde Währung in bestimmter Münzsorte ausdrücken, jedoch der Zahlung keinen festen Wechsel-Cours zum Grunde legen, endlich
- e) Wechsel, welche auf Münzsorten lauten, die zur Bank-Baluta nicht geeignet sind.

§. 27.

Ferner wird noch festgesetzt:

- a) Effecten, welche auf eine geringere Summe als 100 fl. lauten, oder deren Verfalls-Fristen den Zeitraum von drei Monaten (höchstens 92 Tagen) überschreiten, werden von der Bank nicht escomptirt. Andererseits werden
- b) jene Effecten, welche früher als in fünf Tagen zahlbar sind, nur dann in Escompte übernommen, wenn sich deren Besitzer dem auf fünf Tage berechneten Escompte-Abzuge freiwillig unterzieht.
- c) Kein Mitglied des censurirenden Escompte-Comité's kann über seine eigenen, oder über Wechselbriefe seines Hauses abstimmen. Endlich
- d) können nur jene Effecten, welche auf Ordre lauten, und deren sämmtliche Giro's ordnungsmäßig ausgefüllt sind, von der Bank (der dortigen Filial-Escompte-Anstalt) escomptirt werden.

§. 28.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingereichten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, und über ihre Verhandlungen Vormerkung zu führen, welche dem landesfürstlichen Commissär und der Bank-Direction zur Einsicht dient.

§. 29.

Die Escomptirung kann an den von der Bank-Direction bestimmten Werktagen und Stunden durch Ueberreichung der angebotenen Effecten bei der Escompte-Anstalt nachgesucht werden.

§. 30.

Jedermann, ohne Unterschied des Standes, wenn er der Escompte-Anstalt als ein rechtlicher Mann bekannt und in Laibach ansässig ist, kann die ordnungsmäßig an ihn girirten Wechsel der Filial-Escompte-Anstalt überreichen.

§. 31.

Die eingereichten Wechselbriefe hat der Proponent vorläufig mit seinem Giro in bianco zu versehen, und mit zwei, nach den folgenden Formularien A und B eingerichteten und gleichlautend ausgefüllten Listen zu begleiten.

§. 32.

Die Liste A wird dem Proponenten, nach deren sogleich vorzunehmender Revision, als Interims-Schein für sämmtliche eingereichte Effecten, mit der Fertigung zweier hierzu bestellten Beamten, wieder übergeben.

§. 33.

Die zum Escompte überreichten Wechsel werden entweder angenommen oder zurückgewiesen.

Die angenommenen Wechsel bleiben bei der Escompte-Anstalt sogleich in Verwahrung.

Die zurückgewiesenen Wechsel werden den Parteien von den Beamten zurückgestellt.

Für die angenommenen Wechsel erfolgt die Zahlung bei der Casse der Escompte-Anstalt gegen Uebergabe der Liste B, auf welcher, nebst der Signatur eines Censors, von einem der Beamten der Escompte-Anstalt die Summe im Rastrum mit Worten ausgedrückt sein muß, welche für die angenommenen Wechsel nach Abzug des Disconto's zu bezahlen ist.

Diese Liste muß von dem betreffenden Beamten unterfertigt sein, und endlich die Empfangs-Bestätigung des Einreichers, sowohl über den Gelbbetrag für die angenommenen, wie für die zurückgestellten Wechsel, beigefügt werden.

§. 34.

Wenn am Verfallstage ein acceptirter Wechselbrief bis zu der, von der Direction der Laibacher Filial-Escompte-Anstalt zu bezeichnenden Stunde nicht bezahlt sein sollte, so wird der letzte Indossant im Namen der Filial-Escompte-Anstalt der Bank um unmittelbaren Ersatz angegangen werden.

§. 35.

Die Bank, und somit die Laibacher Filial-Escompte-Anstalt haftet dem Proponenten für gesammte, nach dem eingereichten Verzeichnisse übergebene Effecten. Sie hat für die nicht zurückgestellten Briefe nach dem Escompte-Fusse die Vergütung zu leisten, hingegen ist auch der Proponent verpflichtet, in jedem eintretenden Falle dem Institute die zu seiner Sicherheit oder Schadloshaltung nöthigen Behelfe zu verschaffen.

§. 36.

Die Laibacher-Filial-Escompte-Anstalt der National-Bank leistet in der Regel die Zahlung oder die Erfolgslaffung von Effecten nur an den Ueberbringer ihrer Listen.

Geriethe den Parteien selbst der Interims-Schein A oder die Liste B in Verlust, so haben sie solches der Escompte-Anstalt anzuzeigen, welche Vorsicht zur Folge hat, daß keine jener Listen A oder B ohne persönliches Erscheinen des bekannten Eigenthümers oder seines legitimirten Bevollmächtigten in Amtshandlung genommen, und diejenigen, welche sie vorweisen sollten, verhalten würden, sich dießfalls gehörig zu rechtfertigen.

Die Parteien können sodann durch Einreichung eines Duplicates der verlorenen Listen, sowohl die nicht angenommenen Effecten, als auch den Betrag der escomptirten Briefe gegen einen förmlichen Schadloshaltungs-Revers beheben.

Die nachher vorkommenden Originale sind für wirkungslos anzusehen.

§. 37.

Die fälligen Wechselbriefe werden am Verfallstage unter gemeinschaftlicher Abquittirung der von der Bank-Direction zu bestimmenden Beamten, bei dem betreffenden Zahler eincaßirt.

Die Bescheinigung geschieht unter der Formel.

»Den Werth erhalten. Für die Filial-Escompte-Anstalt der priv. österr. National-Bank
Laibach, den

(Unterschrift der Beamten.)

§. 38.

Die der Laibacher Escompte-Anstalt zugewiesenen Gelder der National-Bank, so wie das Wechsel-Portefeuille werden bei der genannten Anstalt in vorschriftsmäßiger Aufbewahrung gehalten.

§. 39.

Zwei Directoren der Filial-Escompte-Anstalt in Laibach werden abwechselnd alle Monate, mit Intervention des landesfürstlichen Commissärs, eine genaue stückweise Prüfung des dortigen Wechsel-Portefeuilles vornehmen, und über den Befund eine Relation an die Bank-Direction nach Wien einsenden.

§. 40.

Von allen Operationen der Laibacher Filial-Escompte-Anstalt und von den diesfälligen Resultaten wird die Bank-Direction in Wien wöchentlich mittelst eigener, in der betreffenden detaillirten Instruction näher bezeichneten Ausweise in Kenntniß gesetzt.

Dieselben Ausweise sind immer gleichzeitig auch dem landesfürstlichen Commissär zu überreichen. Besondere Fälle aber sind also gleich durch, von dem landesfürstlichen Commissär vidirte Berichte der Bank-Direction zur Kenntniß zu bringen.

Diese Ausweise und Berichte sind von dem betreffenden Beamten zu unterfertigen.

§. 41.

Alle Mittheilungen über das Censur-Geschäft der Filial-Escompte-Anstalt in Laibach sind unmittelbar an die Bank-Direction in Wien zu richten, und von dem leitenden Director, der eben im Laufe der Woche in Amtswirksamkeit steht, mit der Signatur:

»Filial-Escompte-Anstalt der priv. österr. National-Bank in Laibach«

zu unterfertigen.

§. 42.

Ueber die Geschäfts-Manipulation besteht eine besondere detaillirte Instruction zur genauesten Darnachachtung.

§. 43.

Alle in den Statuten der priv. österr. National-Bank ertheilten Privilegien und Vorrechte, so wie die, in diesen Bank-Statuten und dem Bank-Reglement enthaltenen Vorschriften, haben auch auf die Filial-Escompte-Anstalt in Laibach, als eine integrirende Abtheilung der National-Bank, volle Anwendung.

Der Zinsfuß ist dermal mit 4% für das Jahr bemessen.

Vom 1. Juli 1856 angefangen, können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8 bis 11 Uhr Morgens, bei der Filial-Escompte-Anstalt der Bank in Laibach, Wechselbriefe zur Escomptirung überreicht werden.

Die Prüfung dieser Wechsel findet an dem Tage der Einreichung um 11 1/2 Uhr Mittags Statt.

Nach beendeter Censur der eingereichten Wechselbriefe kann bei der Escompte-Anstalt der Bescheid über Annahme oder Zurückweisung derselben eingeholt, und der Betrag der angenommenen Wechselbriefe noch an demselben Tage um 3 Uhr Nachmittags erhoben werden.

Wenn ein bei der Laibacher Bank-Filial-Escompte-Anstalt escomptirter Wechsel am Verfallstage bis 4 Uhr Nachmittags nicht bezahlt werden sollte, ist jeder Einreicher verpflichtet, denselben sogleich selbst einzulösen.

Eine Verweigerung dieser unmittelbaren Einlösung kann die Ausschließung der betreffenden Firma bei dem Escompte-Geschäfte der Bank zur Folge haben.

Wien, am 1. Juni 1856.

Vipis,
Bank-Gouverneur.

Wiedermann,
Bank-Director.